

BVGer B-351/2016 vom 25. April 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-04-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-351_2016

FR: TAF B-351/2016 du 25 avril 2016

IT: TAF B-351/2016 del 25 aprile 2016

Regeste

Öffentliches Beschaffungswesen

Erwägungen

E. 1

Die am 10. Februar 2016 verfügte Sistierung des Verfahrens wird aufgehoben.

E. 2.1

Die Beschwerde vom 18. Januar 2016 wird gutgeheissen.

E. 2.2

Der am 11. Januar 2016 publizierte Zuschlag vom 7. Januar 2016 wird aufgehoben.

E. 3.1

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 3.2

Der von der Beschwerdeführerin geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'500.- wird nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückerstattet.

E. 4

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 5

Dieses Urteil geht an: - die Beschwerdeführerin (Gerichtsurkunde; Beilage: Rückerstattungsformular) - die Vergabestelle (Ref-Nr. SIMAP-Projekt-ID 129271; Gerichtsurkunde) - die Zuschlagsempfängerin (A-Post) Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen. Der vorsitzende Richter: Die Gerichtsschreiberin: Marc Steiner Fanny Paucker Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand: 26. April 2016

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.